EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 78/65/EWG DES RATES

vom 15. Juni 1965

über die Regelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (2) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen dieser assoziierten Staaten in bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Der Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (3) enthält die gleiche Verpflichtung bezüglich der Interessen dieser Länder und Hoheitsgebiete.

Die in Artikel 11 des Assoziierungsabkommens vorgesehenen Konsultationen haben stattgefunden.

Zweck der einzuführenden Regelung muß eine Ausweitung des Handels zwischen den assoziierten Staaten und den Mitgliedstaaten sein.

Die Verordnungen Nr. 19 (4) und Nr. 16/64/EWG des Rates (5) haben für Getreideveredelungserzeugnisse einschließlich Reis eine Abschöpfungsregelung eingeführt, die jede andere Schutzmaßnahme an der Grenze ersetzt.

Der Abschöpfungsbetrag für Veredelungserzeugnisse setzt sich aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag soll einen Schutz der Verarbeitungsindustrie gewährleisten.

Die von der Gemeinschaft übernommene Verpflichtung kann dadurch erfüllt werden, daß für die Einfuhr von Veredelungserzeugnissen aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten eine schrittweise Herabsetzung des festen Teilbetrags der Abschöpfung gewährt wird.

Um nachteilige Auswirkungen auf den Handel mit denaturiertem Mehl und Grieß von Manihot sowie Stärke von Manihot zwischen den

(1) AB Nr. 96 vom 2. 6. 1965, S. 1686/65.
(2) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.
(3) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.
(4) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.
(5) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.

Mitgliedstaaten einerseits und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den überseeischen Ländern und Gebieten andererseits zu vermeiden, und um eine Angleichung an die neue Lage zu ermöglichen, sollte für diesen Handel eine Sonderregelung in Aussicht genommen werden, indem der feste Teilbetrag auf Null festgesetzt und innerhalb bestimmter Grenzen die abschöpfungsfreie Einfuhr von Stärke von Manihot genehmigt wird.

Ein ähnliches Problem stellt sich für die aus diesen assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten eingeführte Reiskleie, die zuweilen einen hohen Stärkegehalt hat und auf die daher gemäß der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates [1] der Abschöpfungsbetrag für Kleie mit hohem Stärkegehalt anwendbar ist; dieser Abschöpfungsbetrag könnte ihren Absatz gefährden; die Anwendung des Abschöpfungsbetrags für Reiskleie mit einem mittleren Stärkegehalt auf diese Erzeugnisse ist ein geeignetes Mittel, dieser Schwierigkeit zu begegnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 wird bei der Einfuhr von Erzeugnissen, die unter die Verordnung Nr. 141/64/EWG fallen und aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten stammen, ein Abschöpfungsbetrag erhoben, der sich zusammensetzt aus:

a) dem beweglichen Teilbetrag, der auf Einfuhren aus dritten Ländern anzuwenden ist,

b) dem festen Teilbetrag, der auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten anzuwenden ist.

Artikel 2

(1) Bei der Einfuhr von Mehl oder Grieß von Manihot, die einem Denaturierungsverfahren unterworfen worden sind, ist der feste Teilbetrag gleich Null.

(2) Die Einfuhren von Stärke aus Manihot werden

a) bis zum 31. Dezember 1966 bis zu einer Menge, welche für jeden Mitgliedstaat dem jährlichen Durchschnitt der von ihm in den Jahren 1962, 1963 und 1964 aus allen assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten eingeführten Mengen entspricht, abschöpfungsfrei,

b) ab 1. Januar 1967 mit einem festen Teilbetrag von Null durchgeführt.

(3) Bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Reiskörnern ist der bewegliche Teilbetrag bis zum 31. Dezember 1966 gleich dem auf Grund der geltenden Verordnungen für diejenige Kategorie des betreffenden Erzeugnisses vorgesehenen Teilbetrag, welche dem niedrigsten Stärkegehalt entspricht.

(4) Die Mitgliedstaaten geben der Kommission bis zum 30. September 1965 die in Absatz (2) Buchstabe a) angegebene Durchschnittsmenge und bis zum 31. März jeden Jahres die gemäß diesem Artikel eingeführten Mengen bekannt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 1969.

[1] AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2666/64.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juni 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE